

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Kantonaler Sozialdienst

GRENZBETRÄGE ELTERNCHAFTSBEIHILFE

Für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe gelten ab 01.01.2018 die folgenden Ansätze:

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr

Fr.	19'290.--	für Alleinstehende
Fr.	28'935.--	für Ehepaare
Fr.	6'720.--	pro Kind (gem. § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind)

Miete pro Jahr

Fr.	15'000.--	(zu berechnen ist der effektive Mietzins, max. Fr. 15'000.--/Jahr)
-----	-----------	--

Krankenpflegeversicherungsprämien pro Jahr

Fr.	5'160.--	für eine erwachsene Person
Fr.	1'224.--	für ein Kind

BERECHNUNG GRENZBETRÄGE PRO HALBJAHR

Alleinstehende	1 Erwachsene und 1 Kind	Fr. 23'697.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsene und 2 Kinder	Fr. 27'669.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsene und 3 Kinder	Fr. 31'641.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsene und 4 Kinder	Fr. 35'613.-- pro Halbjahr*
Ehepaare / nicht verheiratete Eltern	2 Erwachsene und 1 Kind	Fr. 31'100.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 2 Kinder	Fr. 35'072.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 3 Kinder	Fr. 39'044.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 4 Kinder	Fr. 43'016.-- pro Halbjahr*

* effektiver Mietzins, jedoch max. Fr. 15'000.00 pro Jahr (Berechnung mit max. Miete von Fr. 15'000.00)

- inklusive neugeborenes Kind
- allfällige Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Abzug zu bringen